

In Deutschland wurden im Rahmen der Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) umfangreiche Ausnahmeregelungen für Finanzinstitute geschaffen (vgl. dazu *Hartrott/Heinemann*, BB 2012, 671; *Wybitul/Beier*, BB 2012, 1200; *Schmitt*, BB 2013, 919; *Mihm/Cohen*, RdF 2013, 222 ff.). Dennoch können internationale Pensionspläne und deren Finanzierungsinstrumente von Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik als Finanzinstitute eingestuft werden und damit unter die FATCA-Pflicht fallen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen in Staaten, mit denen die USA noch keine bilateralen Abkommen geschlossen haben. International tätige Unternehmen mit Sitz in Deutschland sollten deshalb prüfen, ob ihre ausländischen Organisationen, respektive deren betriebliche Versorgungswerke, betroffen sind. „Bei einem Verstoß gegen die FATCA-Vorschriften können 30 Prozent Quellensteuer auf sämtliche Einkünfte aus den USA verloren gehen“, sagt *Florian Burg*, Experte für internationale Fragestellungen bei Aon Hewitt (vgl. PM Aon Hewitt vom 17.9.2013). Es besteht akuter Handlungsbedarf, da die FATCA-Vorschriften bereits am 1.7.2014 in Kraft treten und sich die Finanzinstitute bis zum 25.4.2014 bei der amerikanischen Steuerbehörde registrieren müssen. Das Internetportal www.irs.gov/FATCA für die Registrierung ist seit August dieses Jahres eingerichtet (vgl. dazu PM Aon Hewitt, a. a. O.).



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Endgültiger Verlust der Altgesellschaftereigenschaft i. S. d.

§ 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG trotz späteren

Wiedereintritts in die Personengesellschaft

1. Ein Gesellschafter verliert seine Stellung als (Alt-)Gesellschafter einer Personengesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG, wenn sein Mitgliedschaftsrecht zivilrechtlich wirksam auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht.

2. Die mit dem Ausscheiden des Gesellschafters verbundenen Rechtsfolgen können nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 GrEStG durch Anteilsrückübertragung auf den vormaligen (Alt-)Gesellschafter beseitigt werden.

3. Erwirbt der zuvor ausgeschiedene (Alt-)Gesellschafter erneut einen Anteil an der Personengesellschaft, ist er neuer Gesellschafter i. S. d. § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG. Dies gilt auch dann, wenn das Ausscheiden aus der Personengesellschaft und der Wiedereintritt innerhalb der Fünfjahresfrist des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG erfolgen.

BFH, Urteil vom 16.5.2013 – II R 3/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2389-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

Nicht amtliche Leitsätze

FG Köln: Vorsteuervergütung – Nachreichen der Originalrechnung

§ 60 UStDV ist dahin gehend zu verstehen, dass er es nicht untersagt, Vorsteuerbeträge aus vorangegangenen Vergütungszeiträumen des betreffenden Kalenderjahres auch in anderen Vergütungszeiträumen als dem letzten des Kalenderjahres geltend zu machen. Denn § 60 S. 3 UStDV regelt lediglich, welche Möglichkeiten im restlichen Vergütungszeitraum des Kalenderjahres bestehen. Die Regelung beschäftigt sich nicht auch mit den anderen Vergütungszeiträu-

men. Sie ist insoweit nicht abschließender Natur. Sie sieht auch nicht vor, dass „nur“ in dem Antrag für den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres Vorsteuerbeträge aus vorangegangenen Vergütungszeiträumen des betreffenden Kalenderjahres aufgenommen werden können.

FG Köln, Urteil vom 7.6.2013 – 2 K 4248/08

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2389-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

➔ *Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.*

FG Münster: Zero-Kupon-Wandelschuldverschreibung als Kapitaleinkünfte

Die streitigen Zero-Kupon-Wandelschuldverschreibungen erfüllen die Voraussetzungen von sonstigen Kapitalforderungen i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 1 Nr. 4a EStG. Der Tatbestand von § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG verlangt hierfür lediglich, dass die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Zero-Bonds stellen in der Regel Inhaberschuldverschreibungen i. S. d. §§ 793 ff. BGB dar. Sie sind nicht mit Zinskupon ausgestattet. Anstelle laufender (periodischer) Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem (niedrigeren) Ausgabe- und dem (höheren) Rückzahlungsbetrag das Nutzungsentgelt für die Kapitalüberlassung dar. Je nach Laufzeit der Bonds (und der Schuldnerbonität) werden sie im Regelfall mit einem mehr oder minder hohen Abschlag (Disagio) emittiert und bei Endfälligkeit zum Kurs von 100 % zurückgezahlt.

Die Kapitalerträge sind zu Recht der Höhe nach gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG mit der von vornherein bezifferbaren Emissionsrendite erfasst worden. Emissionsrendite ist die vom Emittenten bei der Begebung einer Anlage, d. h. von

vornherein zugesagte Rendite, die bis zur Einlösung des Papiers bzw. Endfälligkeit einer Kapitalforderung mit Sicherheit, d. h. mindestens, erzielt werden kann. Die Kapitalerträge sind als Einnahmen zu erfassen, soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Bei der Beurteilung der maßgeblichen Emissionsrendite ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausgabe, d. h. der Emission abzustellen. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG, der den Tatbestand der steuerbaren Finanzinnovationen beschreibt, mit § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 2 1. Halbs. EStG, der die Bemessung der Höhe der fraglichen Einkünfte regelt. Beide Merkmale, die Typenbeschreibung wie auch die Vorgaben für die Berechnung der steuerbaren Einkünfte, bilden zusammen den maßgeblichen Steuertatbestand. Da die Besteuerung an die Emissionsrendite anknüpft, ist der Tatbestand des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG auf den Zeitpunkt der Emission zu beziehen.

FG Münster, Urteil vom 27.6.2012 –

7 K 630/09 E

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2389-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

FG Münster: Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG bei Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Bei einem gesetzestypischen Nießbrauch geht der Senat hinsichtlich der Verteilung der Stimmrechte zwischen Gesellschafter und Nießbrauchsberechtigtem einer Personen(handels-)gesellschaft davon aus, dass das Stimmrecht in der Weise aufgeteilt ist, dass dem Nießbraucher das Stimmrecht in laufenden Angelegenheiten zusteht, während das Stimmrecht in außerordentlichen Angelegenheiten oder Grundlagengeschäften beim Gesellschafter verbleibt. Von